



Brüssel, den 11. September 2026
(OR. en)

13020/26
ADD 2

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0260 (CNS)

COH 145
FISC 294
POSEIDOM 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 662 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/991 über die Sondersteuer „octroi de mer“ in den französischen Gebieten in äußerster Randlage (ANHANG 2)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 662 final (ANNEX 2).

Anl.: COM(2026) 662 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.9.2026
COM(2026) 662 final

ANNEX 2

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Änderung des Beschlusses (EU) 2021/991 über die Sondersteuer „octroi de mer“ in
den französischen Gebieten in äußerster Randlage**

ANHANG II
„ANHANG II
IN DEN BEWERTUNGSBERICHT GEMÄß ARTIKEL 3 AUFZUNEHMENDE
INFORMATIONEN

1. Schätzung der Produktionsmehrkosten

Die französischen Behörden übermitteln der Kommission einen zusammenfassenden Bericht mit genügend Daten, die erforderlich sind, um festzustellen, ob Mehrkosten anfallen, die die Selbstkostenpreise der einheimischen Produktion gegenüber den Erzeugnissen von außerhalb verteuern.

Die im zusammenfassenden Bericht enthaltenen Informationen müssen mindestens folgende Angaben, sofern verfügbar, umfassen: i) Inputkosten; ii) Kosten im Zusammenhang mit der Lagerung (übermäßige Lagerhaltung und längerer Umschlag); iii) Kosten im Zusammenhang mit der Überdimensionierung von Anlagen; iv) Mehrkosten im Zusammenhang mit Arbeitskräften und Finanzierung. Diese Angaben müssen mindestens für jede Warenkategorie der Positionen des Harmonisierten Systems entsprechend den ersten vier Ziffern der Kombinierten Nomenklatur gemacht werden. Der zusammenfassende Bericht enthält darüber hinaus die ‚Warenblätter‘, die sich auf die Mehrkosten beziehen, die Frankreich weiterhin regelmäßig entstehen.

2. Sonstige Zuschüsse

Die französischen Behörden übermitteln der Kommission das Verzeichnis aller sonstigen Beihilfen und Stützungsmaßnahmen zur Deckung der Produktionsmehrkosten, die den Wirtschaftsbeteiligten entstehen und mit der äußersten Randlage der Gebiete Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion in Zusammenhang stehen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt der öffentlichen Hand

Die französischen Behörden ergänzen Tabelle 1 durch eine Schätzung des Gesamtbetrags (in EUR) der aufgrund der unterschiedlichen Anwendung der Sondersteuer ‚octroi de mer‘ erhobenen und nicht erhobenen Steuern.

Tabelle 1: Steuererhebung

Jahr¹	2023	2024	2025	2026	2027	Anmerkungen²
Nicht erhobene Steuern ³						
Steuereinnahmen – Einfuhren ⁴						
Steuereinnahmen – einheimische Produktion ⁵						
Anmerkungen zu Tabelle 1: 1 Die Informationen liegen möglicherweise nicht für alle aufgeführten Jahre vor. 2 Soweit relevant, Anmerkungen und Klarstellungen hinzufügen. 3 ‚Nicht erhobene Steuern‘: Gesamtbetrag (in EUR) der aufgrund der auf die einheimische Produktion angewandten unterschiedlichen Besteuerung (Ermäßigungen/Befreiungen) nicht erhobenen Steuern. Auf der Ebene der Erzeugnisse wird der Betrag berechnet, indem der Betrag der verkauften einheimischen Produktion (ohne Ausfuhren) mit der angewandten						

unterschiedlichen Besteuerung multipliziert wird. Der Indikator wird dann durch Addition der für jedes Erzeugnis erhaltenen Ergebnisse berechnet.

4 ‚Steuereinnahmen – Einfuhren‘: Gesamtbetrag (in EUR) der bei der Einfuhr der Erzeugnisse erhobenen Sondersteuer ‚octroi de mer‘.

5 ‚Steuereinnahmen – einheimische Produktion‘; Gesamtbetrag (in EUR) der auf die einheimische Produktion erhobenen Sondersteuer ‚octroi de mer‘.

4. Auswirkungen auf die wirtschaftliche Gesamtleistung

Die französischen Behörden füllen die Tabelle 2 für jedes Gebiet aus und liefern alle Informationen, welche die Auswirkungen der unterschiedlichen Besteuerung auf die sozioökonomische Entwicklung dieser Gebiete belegen. Die in der Tabelle geforderten Indikatoren beziehen sich auf die Leistung der Sektoren, die in den Genuss einer unterschiedlichen Besteuerung kommen, im Verhältnis zur allgemeinen Leistung der Wirtschaft in diesen Gebieten in äußerster Randlage. Wenn einige der Indikatoren nicht verfügbar sind, werden andere Daten über die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Gesamtleistung dieser Gebiete bereitgestellt.

Tabelle 2: Sozioökonomische Entwicklung

Jahr¹	2023	2024	2025	2026	2027	Anmerkungen²
Regionale Bruttowertschöpfung						
– In den Sektoren, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt ³						
Gesamtbeschäftigung in der Region						
– In den Sektoren, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt ³						
Zahl der aktiven Unternehmen						
– In den Sektoren, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt ³						
Preisniveauindex – französisches Mutterland						
Preisniveauindex – Gebiete in äußerster Randlage						

Anmerkungen zu Tabelle 2:

1 Die Informationen liegen möglicherweise nicht für alle aufgeführten Jahre vor.

2 Soweit relevant, Anmerkungen und Klarstellungen hinzufügen.

3 ‚Sektoren, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt‘: Wirtschaftssektoren (Definition der NACE oder ähnliche), für deren Produktion überwiegend (bezogen auf das Produktionsvolumen) eine unterschiedliche Besteuerung gilt.

5. Spezifikationen der Regelung

Die französischen Behörden füllen die Tabellen 3 und 4 für jede Ware (SH4, SH6, NC8 bzw. TARIC10) und pro Jahr (von 2019 bis 2024) für jedes der Gebiete Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte und Réunion aus. Die Liste umfasst nur die Erzeugnisse, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt.

Tabelle 3: Ausweis der Erzeugnisse und angewandten Sätze.

Erzeugnis, für das eine unterschiedliche Besteuerung gilt – Zollnomenklatur (4, 6, 8 oder 10 Ziffern)	Jahr	Externer Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘ ¹	Interner Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘ ²	Angewendeter Besteuerungsunterschied ³	Anmerkungen ⁴
	2023				
	2024				
	2025				
	2026				
	2027				
<i>Anmerkungen zu Tabelle 3:</i> 1 ,Externer Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘: auf Einführen angewandeter Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘. 2 ,Interner Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘: auf die einheimische Produktion angewandeter Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘. 3 ,Angewendeter Besteuerungsunterschied: Differenz zwischen dem internen und dem externen Steuersatz der Sondersteuer ,octroi de mer‘. 4 Soweit relevant, Anmerkungen und Klarstellungen hinzufügen.					

Tabelle 4: Marktanteil der Erzeugnisse, für die eine unterschiedliche Besteuerung gilt

Erzeugnis, für das eine unterschiedli che Besteuerung gilt – KN- Code (4, 6, 8 oder 10 Ziffern) ¹	Jahr	Volumen ²				Betrag (in EUR) ³			Anmerkungen ⁴
		Einheimisc he Erzeugung	Einhe it	Einfuhre n	Marktante il ⁵	Einhei mische Erzeug ung	Einf uhre n	Markt anteil ⁵	
	2023								
	2024								
	2025								
	2026								
	2027								
<i>Anmerkungen zur Tabelle:</i> 1 Die erste Spalte muss gleichlautend mit der entsprechenden Spalte der vorhergehenden Tabelle sein, um die Verknüpfung der Daten zu ermöglichen. 2 ‚Volumen‘: In der Spalte ‚Einheit‘ die Maßeinheit (Tonnen, Hektoliter, Stück usw.) angeben. 3 ‚Betrag‘: Stimmt für Einfuhren mit der steuerlichen Bemessungsgrundlage überein. 4 Soweit relevant, Anmerkungen und Klarstellungen hinzufügen. 5 ‚Marktanteil‘: Der Marktanteil errechnet sich durch Abzug der Ausfuhren einheimischer Erzeugnisse.									

6. Unregelmäßigkeiten

Die französischen Behörden legen Informationen über etwaige Ermittlungen wegen administrativer Unregelmäßigkeiten, insbesondere in Fällen von Steuerbetrug oder Schmuggel, im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Anwendung der Sondersteuer ‚octroi de mer‘ vor. Sie legen ferner detaillierte Informationen vor, d. h. zumindest Informationen über die Art des Falls, den betreffenden Wert und den betreffenden Zeitraum.

7. Beschwerden

Die französischen Behörden unterrichten die Kommission über die bei den lokalen, regionalen oder nationalen Behörden eingegangenen Beschwerden über die unterschiedliche Anwendung der Sondersteuer ‚octroi de mer‘ (sowohl von Begünstigten als auch von Nichtbegünstigten der Regelung).“